

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Der Staatssekretär



Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
III D 17 - 3010-0008/2025-02-13
Herr Zisgen

Tel. +49 30 90223-1223
IIID1@seninnsport.berlin.de
elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

06.02.2026

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Inneres, Sicherheit und Ordnung

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses

sowie an die Vorsitzenden

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
der Fraktion Die Linke
der Fraktion der AfD

im Abgeordnetenhaus von Berlin

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über die Senatskanzlei - G Sen -

Sehr geehrte Damen und Herren Vorsitzende,

gemäß § 43 Absatz 1 der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) übersende ich Ihnen die vom Senat in seiner Sitzung am 14.10.2025 beschlossene Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion Die Linke über Recht auf Filmen von Polizeieinsätzen klarstellen - Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Drucksache 19/2350).

Mit freundlichen Grüßen

Christian Hochgrebe

2355 A

**Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion Die Linke über
Recht auf Filmen von Polizeieinsätzen klarstellen - Gesetz zur Änderung des
Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes
- Drucksache Nr. 19/2350 -**

Mit dem Gesetzesantrag soll § 24c Absatz 10 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) neu gefasst werden. Danach sollen Betroffene polizeilicher Maßnahmen sowie Dritte ausdrücklich das Recht erhalten, Bild- und Tonaufnahmen von Polizeieinsätzen im öffentlichen Raum anzufertigen, solange der Einsatz nicht behindert wird. Die Veröffentlichung dieser Aufnahmen soll unter der Bedingung stehen, dass die Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen gewahrt bleiben.

Der konkrete Regelungsvorschlag überzeugt weder unter kompetenz- noch unter datenschutz- und grundrechtlichen Gesichtspunkten. Vor diesem Hintergrund kann der Gesetzentwurf in der vorgelegten Fassung nicht als zielführende und verfassungsrechtlich tragfähige Lösung angesehen werden.

Im Einzelnen:

Bei dem vorgeschlagenen Regelungsinhalt handelt es sich aus Sicht des Senats nicht um eine Maßnahme des Polizei- und Ordnungsrechts im engeren Sinne, sondern vielmehr um eine Regelung des Verhältnisses zwischen Privaten, insbesondere im Hinblick auf die Veröffentlichung von Aufnahmen. Die Regelung würde demnach über die dem Land zustehende Gesetzgebungskompetenz für die Gefahrenabwehr hinausgehen und eine Materie des bürgerlichen Rechts betreffen. Insofern liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Bund (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz), der diese durch das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) ausgeübt hat. Der vorgeschlagene § 24c Absatz 10 ASOG-Entwurf würde in der beabsichtigten Fassung einen weiteren Rechtfertigungstatbestand zur Anfertigung und ggf. Veröffentlichung von Bildnissen schaffen. Damit würde das abgestufte Schutzkonzept der §§ 22, 23 KunstUrhG ergänzt, was nach überwiegender Auffassung nur dem Bundesgesetzgeber zusteht.

Bereits die Anfertigung von Bild- oder Tonaufnahmen im Kontext polizeilicher Einsätze stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen dar – nicht nur hinsichtlich der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, sondern auch im Hinblick auf Dritte, die z. B. in emotional belasteten oder schutzwürdigen Situationen betroffen sind. Eine gesetzliche Regelung, die das Anfertigen und gegebenenfalls

Veröffentlichen solcher Aufnahmen erlaubt, müsste demzufolge ein äußerst differenziertes System von Einschränkungen, Ausnahmen und Schutzvorkehrungen enthalten, um diesem Grundrechtskonflikt gerecht zu werden. Dies ist im Entwurf jedoch nicht hinreichend umgesetzt und würde eine erhebliche Regelungskomplexität verlangen.